

GZ 21.000/0020-1/2014

**vfgg**Verfassungsgerichtshof
Österreich**Der Präsident**1010 Wien, Freyung 8
Tel. +43 1 53122-1001
E-Mail g.holzinger@vfgg.gv.at
www.vfgg.gv.atAn
die Parlamentsdirektion
corina.kern@parlament.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Anträge 718/A, 719/A und 720/A XXV. GP;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu den übermittelten Gesetzesanträgen wird wie folgt Stellung genommen:

I. Zu Art. 1 des Antrages 718/A XXV. GP (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):**Zu Z 7 (Art. 138b):**

1. Das Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, kann aus verschiedenen Gründen ganz oder teilweise unzulässig sein. Es sollte daher klargestellt werden, dass der Verfassungsgerichtshof im Fall des Art. 138b Abs. 1 Z 1 lediglich zu überprüfen hat, ob ein Untersuchungsgegenstand iSd Art. 53 Abs. 2 ("bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes") vorliegt.

Formulierungsvorschlag:

"Artikel 138b. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über

1. die Anfechtung von Beschlüssen des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates, mit denen ein Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, wegen Widerspruchs zu Art. 53 Abs. 2 für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird, durch das dieses Verlangen unterstützende Viertel der Mitglieder des Nationalrates; ..."

2. Art. 138b Abs. 1 Z 5 spricht von "informationspflichtigen Organen", ohne diesen Begriff näher zu bestimmen. Anscheinend ist dieser Organbegriff weiter als der des Art. 53 Abs. 3, der alle Organe verpflichtet, "im Umfang des Gegenstandes der Untersuchung ihre Akten und Unterlagen vorzulegen", während das Informationsordnungsgesetz unter Informationen "materielle und immaterielle Informationen, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger", versteht (§ 3 Abs. 1). Insofern stellt sich die Frage, ob Art. 138b Abs. 1 Z 5 auch ein Rechtsmittel gegen die Anhörung von Auskunftspersonen vor dem Untersuchungsausschuss bietet.

Zur Klarstellung wird daher angeregt,

- Art. 53 Abs. 3 dahin zu ergänzen, dass die dort genannten Organe auch alle Auskünfte zu erteilen haben, und
- in Art. 138b Abs. 1 Z 5 den Begriff "informationspflichtiges Organ" durch "Organ gemäß Art. 53 Abs. 3" zu ersetzen.

3. Art. 138b Abs. 1 Z 6 spricht vom "Erfordernis einer Vereinbarung über die Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden". Was damit im Einzelnen gemeint ist, lässt sich aber weder Art. 53 noch einer anderen Verfassungsnorm entnehmen. Auch die vorgesehene Neufassung der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse enthält keinen Maßstab für die "Erforderlichkeit" einer Vereinbarung; vielmehr steht es nach § 58 Abs. 4 der Verfahrensordnung dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und dem Bundesminister für Justiz frei, eine solche Vereinbarung zu schließen.

4. Auch im Fall des Art. 138b Abs. 2 sollte anstelle von "informationspflichtigem Organ" von "Organ gemäß Art. 53 Abs. 3" gesprochen werden (siehe oben 2.). Bemerkenswert ist, dass das Informationsordnungsgesetz – anders als Art. 138b Abs. 2 und § 56j VfGG – nicht das informationspflichtige Organ, sondern den "Urheber" der jeweiligen Information als anfechtungsberechtigt bezeichnet (§ 6 Abs. 4).

II. Zu Art. 2 des Antrages 718/A XXV. GP (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 4):

§ 24 Abs. 4 (neu) ist offenbar dem bisherigen § 62 Abs. 2, der gleichzeitig entfallen soll, nachgebildet. Insofern wäre jedoch die Klarstellung zweckmäßig, dass die Antragsteller einen Bevollmächtigten nur dann namhaft zu machen haben, wenn der Antrag nicht ohnedies durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abgefasst und eingebracht wird.

Formulierungsvorschlag (entsprechend dem geltenden § 62 Abs. 2):

"(4) Anträge gemäß den §§ 56c bis 56h und Anträge gemäß § 62, die gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 2 und 3 B-VG von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gestellt und nicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abgefasst und eingebracht werden, sind von allen Antragstellern zu unterfertigen. Die Antragsteller haben einen oder mehrere Bevollmächtigte namhaft zu machen. Wird ein solcher nicht ausdrücklich namhaft gemacht, so gilt der erstangeführte Antragsteller als Bevollmächtigter."

Zu Z 6 (§§ 56c ff.):

1. Sowohl § 56c Abs. 1 als auch § 56d Abs. 3 verweisen auf einen Zeitpunkt, den der Präsident des Nationalrates gemäß "§ 4 Abs. 2" der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse festgestellt hat. § 4 Abs. 2 der Verfahrensordnung sieht aber eine solche Feststellung für den Fall, dass der Geschäftsordnungsausschuss ein Verlangen für gänzlich oder teilweise unzulässig erachtet, gar nicht vor.

Es wird daher vorgeschlagen, § 4 Abs. 2 der Verfahrensordnung dahin zu ergänzen, dass der Präsident des Nationalrates auch den Beginn der Debatte über einen (ganz oder teilweise) ablehnenden Bericht des Geschäftsordnungsausschusses festzustellen hat.

2. Um eine zügige Abwicklung der verfassungsgerichtlichen Verfahren zu ermöglichen, sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass

- den Anfechtungen iSd §§ 56c und 56j und den Anträgen iSd §§ 56d, 56e und 56f der Beschluss bzw. Bericht des Geschäftsordnungsausschusses, das Verlangen der Einsetzungsminderheit und der Beschluss des Untersuchungsausschusses bzw. die angefochtene Entscheidung des Präsidenten des Nationalrates oder des Vorsitzenden des Bundesrates anzuschließen ist und
- Anfechtungen, Anträge und Beschwerden zusätzlich zu den entsprechenden Angaben auch die Unterlagen enthalten müssen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Anfechtung, der Antrag bzw. die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde, weil es sich hierbei meist um amtliche Protokolle des Nationalrates handelt, die nicht veröffentlicht werden, den Parteien aber zugänglich sind.

3. Die §§ 56e, 56f, 56g und 56h enthalten keine Bestimmung darüber, wer die Parteien dieser Verfahren sind.

4. § 56i Abs. 3 sollte dahin ergänzt werden, dass die Beschwerde auch ein bestimmtes Begehren zu enthalten hat.

III. Zu den finanziellen Auswirkungen im Verfassungsgerichtshof:


Einer internen Bedarfsschätzung und Berechnung zufolge führen die Zuständigkeiten nach Art. 138b B-VG im Verfassungsgerichtshof – abgesehen von der zusätzlichen Belastung der Kapazität des richterlichen Kollegiums – zu einem zusätzlichen Personalaufwand in Höhe von etwa 1,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten (0,75 VBÄ in der Wertigkeit v1/3 und 0,75 VBÄ im EDV- und Supportbereich) zur Vorbereitung und Nachbereitung der Fälle. Der betriebliche Sachaufwand wäre mit etwa einem Drittel des Personalaufwandes zu veranschlagen.

Im Hinblick auf den sonstigen – unverändert hohen – Arbeitsanfall im Verfassungsgerichtshof ist davon auszugehen, dass der zusätzlich entstehende Aufwand nicht durch Einsparungen im Gerichtshof gedeckt werden kann.

Wien, am 13. November 2014

Der Präsident:

Dr. Holzinger

Signaturwert	cIU5IH3JwpcpsJGLuDUo7PVpqBOgYFqekZ1qIBLXfVRJEHs8kIsAm0AC2h58zT80pd fYBotDpae+fFNp6/yv4pXGqMh0sUTERwL3rBdCzNU4KkO6POqXQbROD+eGwgboxGO0aM +g7V/x2NgIjKIV+vnJ49a0r5G4xV0QmCLiYTs=	
	Unterzeichner	serialNumber=282510228145,CN=Verfassungsgerichtshof Österreich,O=Verfassungsgerichtshof Österreich,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-14T14:38:01+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	667866
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.vfgh.gv.at/verifizierung	